

BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

1. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 28. 6. 1973 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 IM NÜRDLICHEN BEREICH ZWISCHEN DER WIESENSTRASSE UND DER B 75 ZU ÄNDERN.

NACH DER GENEHMIGTEN 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES VOM 13. 3. 1967 SOLL DIE BISLANG LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE IN EIN BAUGEBIET UMGEWIDMET WERDEN. DIE NUTZUNG DES CA. 5600 m² GROSSEN GELÄNDES REGELT DIE ANLIEGENDE 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES.
2. MIT DIESER ÄNDERUNG SOLL AUCH DIE BINDUNG DES FLURSTÜCKES 20/6 ALS VORGEGEHENE FLÄCHE FÜR DEN BAU EINER KLÄRANLAGE AUFGEHOBEN WERDEN UND DEM FLURSTÜCK 20/14 ANGEGLIEDERT WERDEN. DIE KLÄRGRUBE HAT ZWISCHENZEITLICH EINEN ANDEREN STANDORT ERHALTEN. DAS FLURSTÜCK 20/6 STELLT EINEN NICHT ÜBERBAUBAREN TEIL DES GESAMTGRUNDSTÜCKES 20/14 DAR.
3. DIE AUFSCHLIESSUNG DES GELÄNDES ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE ERSTELLUNG VON EINGESCHOSSIGEN EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN.
ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE ZU DEN EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKEN WERDEN DURCH DIE NEUANLAGE EINER ERSCHLIESSUNGSSTICHSTRASSE MIT KEHRE, ABGEHEND VON DEM STRASSENZUG "WIESENSTRASSE", SICHERGESTELLT.
4. DIE ORDNUNG DES GRUND UND BODENS ERFOLGT MIT DEM AUFSCHLIESSENDEN IM WEGE DER GÜTLICHEN VEREINBARUNG. FÜR DIE INANSPRUCHNAHME PRIVATER FLÄCHEN FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE (VERKEHRSFLÄCHE) WIRD DIE REGELUNG IN GÜLTIGER VEREINBARUNG IN DEM FÜR DAS GELÄNDE ABZUFASSENDEN ERSCHLIESSUNGSVERTRAG GETROFFEN.
DURCH DEN ERSCHLIESSUNGSVERTRAG ZWISCHEN DEM ERSCHLIESSENDEN UND DER GEMEINDE DELINGSDORF WIRD GEWÄHRLEISTET, DASS DIE AUF DEM PLAN DARGESTELLTE ERSCHLIESSUNGSSTICHSTRASSE VON DEM ERSCHLIESSENDEN HERGESTELLT WIRD UND DANACH VON DER GEMEINDE DELINGSDORF ÜBERNOMMEN UND UNTERHALTEN WIRD.

5. DIE VER- UND ENTSORGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND SICHERGESTELLT UND ERFOLGEN BEI:
 DER WASSERVERSORGUNG ÜBER DAS ZENTRALE LEITUNGSNETZ DER GEMEINDE DURCH DIE "SCHLESWAG",
 DER STROMVERSORGUNG DURCH DIE "SCHLESWAG",
 DER FERNMELDEVERSORGUNG DURCH DIE BUNDESPOST (FERNMELDEAMT),
 DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DURCH ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE ZENTRALE KANALISATION,
 DER OBERFLÄCHENABLEITUNG DURCH EINLEITUNG DER VERROHRUNG IN DEN VORHANDENEN ZU ERHALTENEN BACH,
 DER MÜLLBESEITIGUNG DURCH DEN MÜLLBESEITIGUNGSVERBAND STORMARN.

6. FÜR DIE IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNGSMASSNAHME WERDEN VORAUSSICHTLICHE KOSTEN ENTSTEHEN IN HÖHE VON

- 6.1 ERWERB UND FREILEGUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN:

$$380,0 \times 6,00 \text{ DM/m}^2 = 5.880,00$$

- 6.2 ERSTMALIGE HERSTELLUNG DER STICHSTRASSE (5,50 M) MIT KEHRE (\varnothing 18,0 M) UND BEIDSEITIGEM GEHWEG (JE 1,50 M):

$$380,0 \times 50,00 \text{ DM/m}^2 = 54.900,00$$

6.21

$$\text{STRASSENBELEUCHTUNG, COMPL.} = 4.450,00$$

$$\underline{\hspace{10em}} = 59.350,00$$

- 6.3 KANALISATION.

- 6.31 SCHMUTZWASSERSIEL MIT BODENAUSTAUSCH, KONTROLLSCHÄCHTEN UND GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSEN

$$75,00 \text{ LFDM} \times 320,00 \text{ DM/LFDM} = 24.000,00$$

- 6.32 REGENWASSERSIEL, SONST WIE VOR

$$85,00 \text{ LFDM} \times 110,00 \text{ DM/LFDM} = 9.350,00$$

- 6.4 WASSERLEITUNG: 85,00 LFDM \times 80,00 DM/LFDM = 6.800,00

$$\underline{\hspace{10em}} \text{ DM} \quad 105.380,00$$

Gemäß § 129, Abs. 1 Satz 3 BBauG trägt die Gemeinde 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Die vorstehende Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt am 21. Februar 1977

Delingsdorf, den 21. Februar 1977

Der Bürgermeister:

H. Timm

